

Schreiben an: AWA Kanton Thurgau im Februar 2026

Kurze Stellungnahme Lärmschutzwand - Gestaltungsplan Vorprüfung

Für neue ortsfeste Anlagen gilt gemäss Art. 25 Abs. 1 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV, dass die von der Anlage allein verursachten Lärmimmissionen die massgebenden Planungswerte nicht überschreiten dürfen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Gemäss Lärmgutachten vom 10. Mai 2024 werden sämtliche massgebenden Planungswerte an allen relevanten Beurteilungspunkten eingehalten. Die berechneten Beurteilungspegel liegen in der Empfindlichkeitsstufe II tagsüber und nachts zwischen 1 dB(A) und 12 dB(A) unter den zulässigen Planungswerten. Auch am Beurteilungspunkt der Parzelle Nr. 1557 werden die Planungswerte sowohl tags als auch nachts eingehalten. Das Gutachten kommt ausdrücklich zum Schluss, dass die lärmrechtlichen Vorgaben von USG und LSV erfüllt sind.

Unter diesen Umständen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf weitergehende bauliche Lärmschutzmassnahmen.

Das Umweltschutzrecht verlangt zwar gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG eine vorsorgliche Begrenzung der Emissionen auch dann, wenn die Belastungsgrenzwerte eingehalten werden.

Diese Pflicht ist jedoch nicht absolut. Vorsorgemassnahmen sind nur soweit anzuordnen, als sie technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind. Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV begrenzen den Umfang der Vorsorge ausdrücklich durch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Das Bundesgericht hält hierzu fest, dass bei eingehaltenen Planungswerten zusätzliche Massnahmen in der Regel nur dann verlangt werden können, wenn mit verhältnismässig geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Emissionsreduktion erzielt werden kann.

Gerade diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Das Gutachten setzt sich ausdrücklich mit der Möglichkeit einer Lärmschutzwand auseinander und kommt zum Schluss, dass deren Erstellung aus wirtschaftlichen Gründen zu verwerfen ist.

Zwar wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar, ihre Wirkung beschränkt sich jedoch weitgehend auf das Erdgeschoss. Für höher gelegene Aufenthaltsräume im Hochparterre oder in Obergeschossen wäre die Abschirmwirkung gering oder teilweise wirkungslos. Um überhaupt eine relevante Pegelminderung zu erzielen, wäre eine rund 4 m hohe Lärmschutzwand erforderlich. Angesichts der bereits heute eingehaltenen und teilweise deutlich unterschrittenen Planungswerte stünde einem erheblichen baulichen und finanziellen Aufwand lediglich ein marginaler zusätzlicher Nutzen gegenüber.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip schliesst die Anordnung einer solchen Massnahme unter diesen Umständen aus. Das Gutachten verwirft den Bau einer Lärmschutzwand deshalb ausdrücklich aus wirtschaftlichen Gründen.

Hinzu kommt, dass bereits umfangreiche und einschneidende Emissionsbegrenzungen an der Quelle vorgesehen wurden. Das Gutachten verlangt ausdrücklich, dass das Be- und Entladen grundsätzlich während des Tageszeitraums erfolgt. Für die Nachtzeit wurden die Warenumschläge massiv beschränkt. Zulässig sind lediglich maximal 8 Lastwagen und 40 Lieferwagen pro Jahr an den Verladerampen. Zusätzlich sind lärmarme Verladerampen, schallgedämmte Hallentore sowie organisatorische Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lärmereignisse vorgesehen. Damit wird dem gesetzlichen Vorrang von Massnahmen an der Quelle bereits umfassend Rechnung getragen.

Besonders hervorzuheben ist die ausserordentlich geringe nächtliche Nutzung der Verladerampen. Die zulässigen 8 Lastwagenabfertigungen pro Jahr entsprechen rechnerisch lediglich rund 0.02 Lastwagen pro Nacht. Demgegenüber verkehren auf der angrenzenden Kantonsstrasse bereits heute durchschnittlich rund 8 Lastwagen pro Nacht (22.00 – 06.00 Uhr). Die durch die Anlage verursachte nächtliche Zusatzbelastung bewegt sich somit in einer Grössenordnung, die gegenüber dem

bestehenden Verkehrsaufkommen praktisch vernachlässigbar ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Forderung nach einer zusätzlichen, kostenintensiven Lärmschutzwand sachlich nicht begründbar.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass weitergehende bauliche Auflagen die Grundlage der bereits vereinbarten betrieblichen Einschränkungen in Frage stellen würden.

Die Betreiber haben erhebliche betriebliche Einschränkungen akzeptiert, obwohl die gesetzlichen Anforderungen bereits ohne zusätzliche Massnahmen eingehalten werden. Würde darüber hinaus noch eine kostspielige Lärmschutzwand verlangt, wäre eine Neubewertung der freiwillig akzeptierten Betriebsbeschränkungen naheliegend. Dies verdeutlicht zusätzlich, dass die Grenze der wirtschaftlich und betrieblich zumutbaren Vorsorge bereits erreicht ist.

Soweit auf die unüberbaute Parzelle Nr. 1557 verwiesen wird, ist festzuhalten, dass nach Art. 39 Abs. 3 LSV die Lärmimmissionen in noch nicht überbauten Bauzonen dort zu beurteilen sind, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen. Solange weder die konkrete Lage künftiger Gebäude noch deren Grundrissgestaltung feststehen, fehlt die planerische Grundlage für die Festlegung einer zielgerichteten Abschirmmassnahme. Zudem weist das Gutachten nach, dass selbst am hierfür massgebenden Beurteilungspunkt der Parzelle Nr. 1557 die Planungswerte eingehalten werden. Eine vorgängige Lärmschutzwand zum Schutz einer hypothetischen, noch nicht konkretisierten Überbauung wäre daher weder erforderlich noch verhältnismässig.

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen von Art. 25 USG und Art. 7 LSV erfüllt. Die massgebenden Planungswerte werden an sämtlichen relevanten Immissionsorten eingehalten, teilweise deutlich unterschritten. Umfangreiche betriebliche und technische Vorsorgemassnahmen wurden bereits verbindlich vorgesehen. Eine zusätzliche Lärmschutzwand würde demgegenüber lediglich einen geringen Zusatznutzen bewirken, wäre jedoch mit erheblichem baulichem und finanziellem Aufwand verbunden. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit besteht deshalb keine rechtliche Grundlage, die Betreiber zum Bau einer Lärmschutzwand zu verpflichten.

Freundliche Grüsse

Martin Weigele

SINUS

SINUS AG Kreuzlingen

Martin Weigele
Finkernstrasse 14
8280 Kreuzlingen

Z 071 666 49 49
D 071 666 49 44
www.sinusag.ch